

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.00184 vom 24. März 2016

ZH Sozialversicherungsgericht, 2016-03-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2014.00184

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.00184 du 24 mars 2016

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.00184 del 24 marzo 2016

Erwägungen

E. 1.1

Wurde eine Rente wegen eines zu geringen Invaliditätsgrades verweigert, so wird nach Art. 87 Abs.

E. 1.2

Bereits beim Glaubhaftmachen einer revisionsrechtlich beachtlichen Veränderung des Gesundheitszustands ist zwischen der Veränderung revisionsrechtlich beachtlicher Fakten und einer blossen Reevaluation von Fakten zu differenzieren (vgl. Bundesgerichtsurtel 9C_418/2010 vom 29. August 2011

E. 4; auch: Andreas Traub, Zum Beweiswert medizinischer Gutachten im Zusammenhang mit der Rentenrevision, SZS 2/2012, S. 183-186). Denn eine bloss abweichende medizinische oder rechtliche Einschätzung von im Wesentlichen unveränderten tatsächlichen Verhältnissen kann nach höchstrichterlicher Rechtsprechung

nicht zu einer materiellen Revision führen (unter Hinweis auf BGE 115 V 308 E.

4a/bb S. 313; SVR 2004 IV Nr. 5 S. 13 E.

2, I 574/02). Vielmehr sind auf einer anderen Wertung beruhende, revisionsrechtlich unerhebliche Differenzen von revisionsbe gründenden tatsächlichen Veränderungen abzugrenzen (unter Hinweis auf Urs Müller, Die materiellen Voraussetzungen der Rentenrevision in der Invalidenversicherung, 2003, Rz. 490). Die Feststellung einer revisionsbe gründenden Veränderung erfolgt durch eine Gegenüberstellung eines vergangenen und des aktuellen Zustandes. Gegenstand des Beweises ist somit das Vorhandensein einer entscheidungserheblichen Differenz in den Tatsachen (E. 4.2). Wegen des vergleichenden Charakters des revisionsrechtlichen Beweisthemas und des Erfordernisses, erhebliche faktische Veränderungen von bloss abweichenden Bewertungen abzugrenzen, muss deutlich werden, dass die Fakten, mit denen die behauptete Veränderung begründet wird, neu sind oder dass sich vorbestandene Tatsachen in ihrer Beschaffenheit oder ihrem Ausmass substantiell verändert haben. 2. 2.1

Im Lichte der vorstehenden Erwägung 1.2 lassen sich weder der nach der Neuanmeldung zum Leistungsbezug vom 28. Januar 2013 nachgereichten Beurteilung med. pract. F.____ vom 21. Februar 2013 (Urk. 8/117) noch dessen im Vorbescheidverfahren eingereichter Beurteilung vom 5. September 2013 (Urk. 8/132) Anhaltspunkte für eine tatsächliche Veränderung des psychischen Gesundheitszustands des Beschwerdeführers in der Zeit nach dem 28. Februar 2011 (Datum der in Rechtskraft erwachsenen anspruchsbeweisenden Verfügung der IV- Stelle des Kantons Y.____, Urk. 8/101) entnehmen. Vielmehr vertritt med. pract. F.____ in beiden Berichten explizit die Auffassung, dass der Unfall des

Beschwerdeführers vom 13. Oktober 2007 zu dessen psychischer Dekompensation mit anhaltender vollständiger Arbeitsunfähigkeit geführt habe (vgl. Urk. 8/117/3 und Urk. 8/132/2). Im zweiten Bericht vom 5. September 2013

nachdem RAD-Arzt Dr. G.____ in seiner Stellungnahme vom 22. April 2013 darauf hingewiesen hatte, dass der Vergleich des ersten Berichts mit der gutachterlichen Beurteilung des Jahres 2010 keine Veränderung erkennen lasse (Urk. 8/121/2) - behauptet med. pract . F.____

zwar, dass der 28. Februar 2011 eine Zäsur im Verlauf darstelle. Neue oder im Schweregrad veränderte psychopathologische Befunde nach dem Erlass der anspruchsbeweisenden Verfügung vom 28. Februar 2011 lassen sich den Berichten von med. pract . F.____ aber nicht entnehmen . 2.2

Insbesondere stellt der Umstand, dass med. pract . F.____ aufgrund der bereits im versicherungspsychiatrischen Gutachten des Dr. E.____ vom 2. November 2010 detailliert beschriebenen, belastenden anamnestischen Fakten im Leben des Beschwerdeführers als Kind und junger Erwachsener (vgl. Urk. 8/89/13) eine posttraumatische Belastungsstörung diagnostiziert e (Urk. 8/132/

E. 1.3

Am 28. Januar 2013 meldete sich der zwischenzeitlich im Kanton Zürich wohnhaft gewordene Versicherte unter Hinweis auf eine seit dem 13. Oktober 2007 bestehende Arbeitsunfähigkeit bei der hiesigen IV-Stelle erneut zum Leistungsbezug an (Urk. 8/109). Mit Schreiben vom gleichen Tag wurde er darauf hingewiesen, dass auf seinen Antrag nur eingetreten werde, wenn er glaubhaft mache, dass sich die tatsächlichen Verhältnisse seit Erlass der letzten Verfügung wesentlich verändert haben (Urk. 8/113). Daraufhin erhielt die IV-Stelle den Arztbericht des med. pract . F.____ , Psychiatrie und Psychotherapie FMH, vom 21. Februar 2013 (Urk. 8/117). Dieser gab nach Ansicht des RAD (Dr. med. G.____ , Allgemeine Innere Medizin FMH) keine Hinweise auf eine Veränderung des Gesundheitszustands seit dem Erlass der letzten Verfügung (Stellungnahme vom 22. April 2013 , Urk. 8/121/2). Dementsprechend teilte die IV-Stelle dem Versicherten mit Vorbescheid vom 8. Juli 2013 mit, dass sie mangels hinreichender Glaubhaftmachung einer anspruchrelevanten Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse auf das neue Leistungsbegehren nicht einzutreten gedenke (Urk. 8/122).

Dagegen liess der Versicherte einwenden, dass er als Kind und junger Erwachsener psychisch dauerhaft geschädigt worden sei und dass der durch eine Stellungnahme vom 5. September 2013 (Urk. 8/132) ergänzte Bericht des behandelnden Psychiaters belege, dass sich sein Gesundheitszustand seit dem 28. Februar 2011 drastisch verschlechtert habe (Urk. 8/134). Dazu liess sich der RAD (Dr. G.____) am 19. November 2013 dahingehend vernehmen, dass auch der nachgereichte Bericht des Psychiaters F.____ keine neuen psychopathologischen Befunde ausweise (Urk. 8/143 /2). Dementsprechend trat die IV-Stelle des Kantons Zürich mit Verfügung vom 13. Januar 2014 androhungsgemäss auf das Leistungsbegehren nicht ein (Urk. 2). 2.

Gegen die Verfügung vom 13. Januar 2014 erhob X.____ , vertreten durch Rechtsanwalt David Husmann, am 17. Februar 2014 Beschwerde mit dem Rechtsbegehren, es sei die angefochtene Verfügung unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten der Beschwerdegegnerin aufzuheben und diese anzuweisen, auf das Leistungsbegehren einzutreten. In prozessualer Hinsicht verlangte er, es sei ihm die unentgeltliche

Prozessführung und die unentgeltliche Rechtsvertretung durch Rechtsanwalt Husmann zu gewähren (Urk. 1 S. 2).

Mit Verfügung vom 20. Februar 2014 wurde der Beschwerdegegnerin Frist zur Vernehmlassung und Akteneinreichung sowie dem Beschwerdeführer Frist zum Nachweis der prozessualen Bedürftigkeit angesetzt (Urk. 5). Am 21. März 2014 erstattete die Beschwerdegegnerin unter Beilage der Akten ihre Beschwerdeantwort mit dem Antrag auf Abweisung der Beschwerde (Urk. 7 und Urk. 8/1-148). Am 2. April 2014 wurde die Beschwerdeantwort dem Beschwerdeführer zur Kenntnisnahme zugestellt (Urk. 9).

Am 2. Mai 2014 gelangte der Beschwerdeführer mit der Feststellung an das Gericht, er habe es unterlassen, das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege innert Frist einzureichen und ersuchte darum, das eingetretene Versehen zu entschuldigen und ihm eine Nachfrist von 10 Tagen anzusetzen, damit er das Versäumte nachholen könne (Urk. 10). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 3

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt David Husmann - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

E. 3.1

Ausgangsgemäss sind die in Anwendung von Art. 69 Abs. 1 bis IVG auf Fr. 500. zu bemessenden Verfahrenskosten dem unterliegenden Beschwerde führer aufzuerlegen.

E. 3.2

Nachdem der Beschwerdeführer um Gewährung der unentgeltlichen Rechts pflege ersucht hatte (vgl. Urk. 1 S. 2), wurde ihm mit V erfügung vom 20. Februar 2014 unter Androhung der Gesuchsabweisung im Säumnisfall Frist zum Nachweis der prozessualen Bedürftigkeit angesetzt (Urk. 5). Diese Verfü gung wurde de m Beschwerdeführer

am 24. Februar 2014 zugestellt, und die damit angesetzte 30tägige Frist für die Rücksendung des Formular s zum Nach weis der prozessualen Bedürftigkeit lie f am 26. März 2014 ungenutzt ab (vgl. Urk. 6).

Mit Eingabe vom 2. Mai 2014 gelangte der anwaltlich vertretene Beschwerde führer an das Gericht und ersuchte dieses ohne weitere Begründung, das Ver säumnis zu entschuldigen und ihm Frist zum Nachholen des Versäumten ein zuräumen (Urk. 10).

Gemäss § 28 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) in Ver bindung mit Art. 148 der Schweizerische n Zivilprozessordnung (ZPO) kann im Verfahren des Sozialversicherungsgerichts eine versäumte Frist auf Ersuchen der säumigen Partei wiederhergestellt werden. D as Gesuch ist innert zehn Tagen seit Wegfall des Säumnisgrundes einzureichen (Art.148 Abs. 2 ZPO), was - wie auch das gemäss Art. 148 Abs. 1 ZPO entscheidmassgebliche

Verschulden - vom Gericht nur dann überprüft werden kann, wenn der Säumnisgrund im Fristw iederherstellungsgesuch genannt wird. Auf ein von einer rechtskundig vertretenen Partei eingereichtes Fristwiederherstellungsgesuch ohne N ennung eines Säumnisgrundes ist nicht einzutreten.

Demzufolge ist das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege androhungsgemäss mangels fristgerechtem Nachweis der Bedürftigkeit abzuweisen. Das Gericht beschliesst: 1.

Auf das Fristwiederherstellungsgesuch des Beschwerdeführers für den Nachweis der prozessualen Bedürftigkeit wird nicht eingetreten. 2.

Das Gesuch des Beschwerdeführers um Gewährung der unentgeltlichen Verfahrensführung und der unentgeltlichen Rechtsvertretung wird abgewiesen. Sodann erkennt das Gericht: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 500.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden dem Kostspflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

E. 4

Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich
Der Vorsitzende
Der Gerichtsschreiber
HurstErnst

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.